



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Die Vorsitzende

Frau Lehmann

Alter Markt 1

14467 Potsdam

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0

Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)

Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2016-02-05

Aktenzeichen: 111-00

Auskunft erteilt: Monika Gordes

## **Anhörung zum Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/3080 Ihr Schreiben vom 14. Januar 2016**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung durch den Landtag Brandenburg im Gesetzgebungsverfahren. Wir nehmen im Rahmen der Anhörung am 10. Februar 2016, die der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchführt, gerne zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Drucksache 6/3080, Stellung.

### **I.**

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigt das Land Brandenburg, die kreisfreien Städte und die Landkreise im Vergleich zu den seit 1998 bestehenden Regelungen des LAufnG finanziell besser auszustatten. In Teilen des Gesetzentwurfs wird Bezug genommen auf das strikte Konnexitätsprinzip nach Art. 97 Abs. 3 LV und es soll eine auskömmlichere Finanzierung in Teilbereichen stattfinden. Dies ist angesichts dessen, dass das Land Brandenburg mehrere hundert Millionen Euro vom Bund erhält, nur folgerichtig.

Der Gesetzentwurf stellt in Aussicht, dass die Gesundheitskosten, sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG und Leistungen für Bildung und Teilhabe erstmals umfänglich in die Kostenerstattung einbezogen werden könnten. Auch sollen die kreisfreien Städte und die Landkreise für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach LAufnG eine Verwaltungskostenpauschale erhalten. Die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Bewachung bzw. Sicherung von Unterkünften soll erhöht und für die migrationsspezifische Sozialarbeit soll mehr Geld zur Verfügung gestellt werden.

Insoweit ist der Gesetzentwurf zu befürworten.

Gleichwohl ist der Gesetzentwurf kritisch zu betrachten, denn der Verwaltungsaufwand, der mit dem Vollzug des Gesetzes bei den Kommunen und dem Landesamt für Soziales und Versorgung sowie weiteren Landesbehörden entstehen wird, ist enorm. Tatsächlich handelt es sich bei dem Gesetzentwurf um ein außerordentlich bürokratisches Regelwerk.

Abgesehen davon, dass die Kommunen nicht auf eine volle Erstattung ihrer im Vollzug einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung entstandenen und entstehenden Aufwendungen kommen, wird es zu einem finanziell nicht ausgeglichenen Verwaltungsaufwand in der Kostenerstattung kommen, der durch den Gesetzentwurf nicht abgeschätzt und prognostiziert wird. Nicht einmal die auf Seiten des Landes entstehenden Ausgaben für die Abrechnung und die allseits vorgesehene Kontrolle der Kommunen werden hochgerechnet.

Tatsächlich wird es im Kostenerstattungsverfahren zu einer Einzelfallabrechnung kommen. Nur bei einem Kostenerstattungsverfahren mit personenscharfer Abrechnung und Kostenerstattung lassen sich die im Gesetzentwurf und in den Durchführungsverordnungen vorgesehenen Regelungen vollziehen.

Unklar bleibt hingegen, welcher Art die Kostennachweise sein sollen, die das Regelwerk an den verschiedenen Stellen einfordert.

## II.

a) Mit dem Gesetz und seinen Verordnungen werden ein immenser Verwaltungsaufwand und sehr viel Bürokratie einhergehen. Personalaufwand, der besser für Tätigkeiten, die bei den Menschen ankommen, genutzt werden sollte.

Das derzeit geltende Landesaufnahmegesetz hat acht Paragraphen, das zukünftige Landesaufnahmegesetz soll 23 Paragraphen haben. Der Entwurf enthält mindestens zehn Verordnungsermächtigungen.

Die geltende Erstattungsverordnung hat vier Paragraphen und zwei Anlagen. Die sich noch in Erarbeitung befindende Erstattungsverordnung soll 15 Paragraphen und drei Anlagen mit weiteren Paragraphen haben.

Die geltende Verteilungsverordnung verfügt über fünf Paragraphen einschließlich der Verteilungsschlüssel. Die sich in Erarbeitung befindende Durchführungsverordnung soll 17 Paragraphen haben und vier Anlagen. Anlage 3 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte und bleibt damit noch im Rahmen. Anlage 4 enthält für die Migrationssozialarbeit acht Seiten anstelle von bislang allenfalls zwei Seiten.

Bereits diese Auflistung zeigt, dass überaus viele Normen und Standards neu geschaffen werden.

Der entstehende Verwaltungsaufwand wird in keiner Weise abgeschätzt. Die Rechtsfolgenabschätzung, die in Brandenburg die Auswirkungen auf die Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung abschätzen soll, ist unvollständig und fehlgehend.

Wenn in den Verwaltungen viel und gegenüber dem jetzigen Zustand mehr Personal für die verwaltemäßige Umsetzung des LAufnG und für die Abrechnung der auf den Einzelnen bezogenen Leistungen eingesetzt werden muss, fehlt das Personal in den Verwaltungen an anderer Stelle. Dies kann sich dann auch bei den Bürgern negativ bemerkbar machen.

Welcher Erfüllungsaufwand sowohl bei dem Land als auch bei den kreisfreien Städten und Landkreisen entsteht, wird gar nicht abgeschätzt. Hierzu wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Städte und Landkreise 2,8 % der angemessenen und notwendigen Leistungsausgaben als Verwaltungskostenerstattung erhielten. Abgesehen davon, dass dieser Prozentsatz nicht ausreichend ist, um das mit dem Vollzug des LAufnG befasste Personal zu finanzieren, unternimmt der Gesetzentwurf nicht einmal den Versuch, abzuschätzen, wieviel Personal notwendig sein könnte.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung bekommt mit dem Gesetz eine Reihe weiterer Aufgaben, nicht nur in der Kostenerstattung, sondern auch in mehreren Genehmigungsverfahren, in neuen Kontrollaufgaben und fachlichen Prüfungen. Laut Nachtragshaushaltsplan soll das LASV zwei zusätzliche Stellen bekommen. Der hier in Rede stehende Gesetzentwurf geht hierauf nicht ein und rechnet nicht hoch, wieviel Personal das LASV tatsächlich benötigt, um die zahlreichen neuen Aufgaben zu erledigen.

Der Gesetzentwurf betrachtet nicht, wieviel Bürokratiekosten entstehen durch die zahlreichen Informationspflichten, denen die Kommunen nachkommen sollen. Hat der Landtag früher Bürokratieabbaugesetze verabschiedet, steht jetzt zu befürchten, dass ein Bürokratie-Ungetüm entsteht.

Auf Bundesebene gilt - ähnliche Regelungen gibt es auf EU-Ebene - für die Bundesgesetzgebung das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 4. August 2006.

Nach diesem Gesetz umfasst der Erfüllungsaufwand den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Abweichungen von dieser Methodik bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates.

Auf Bundesebene gibt es Arbeitshilfen zur Gesetzesfolgenabschätzung. Wir regen an, diese einzusetzen, den Verzicht auf Regelungen, Kontrollvorschriften und weiterreichende Einzelheiten zu prüfen, Alternativvorschläge zu durchdenken und die Möglichkeiten des Landes in der Zukunft zu berücksichtigen.

Die Paragraphenflut, die zahlreichen Normen und Standards, die von den Kommunen eingehalten werden sollen, sind vor dem Hintergrund des großen Anstiegs von Flüchtlingszahlen wenig verständlich. Gerade angesichts des Flüchtlingsstroms scheint es uns bedeutungsvoller, die Arbeit auf deren Versorgung auszurichten anstatt viele Ressourcen in das Innere der Verwaltung zu lenken. Auch der Blick auf die demographische Entwicklung und auf das allenthalben angesprochene Problem der Fachkräftesicherung müssen unserer Auffassung nach zwingend dazu führen, dass der Gesetzentwurf und die zugehörigen Verordnungen entschlackt werden und auf eine Reihe neuer Pflichten und Aufgaben der Verwaltung verzichtet wird.

**b)** Der Gesetzentwurf ist nicht von Vertrauen getragen. Die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg zu den Selbstverwaltungsaufgaben eigener Art zählt, wird praktisch zu einer Landesauftragsverwaltung umgestaltet.

Den Aufsichtsbehörden, dem Sozialministerium und den Landkreisen, werden im Vergleich zur jetzigen Rechtslage weitergehende Befugnisse eingeräumt. Der Gesetzentwurf selbst geht davon aus, dass die sonderaufsichtlichen Befugnisse abweichend von der Kommunalverfassung geregelt werden. Dem Sozialministerium wird die Befugnis eingeräumt, die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Hauptverwaltungsbeamten, diese sind nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf zuständig, zu überprüfen und den Hauptverwaltungsbeamten anzuweisen. Das Sozialministerium erhält die Er-

laubnis, seine aufsichtsrechtliche Befugnis auf das Landesamt für Soziales und Versorgung zu „delegieren“, mit der Folge dass sich die kreisfreien Städte und die Landkreise zwei Aufsichtsbehörden gegenüber stehen sehen. Bleibt zu hoffen, dass beim Land der eine immer weiß, was der andere tut. Neben bisherigen Informationsrechten der Aufsicht, werden neue Informations- und Berichtspflichten eingeführt. Die Kommunen werden verpflichtet, Umsetzungskonzepte zu schreiben und diese jährlich inhaltlich abzurechnen. Von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit kann nicht die Rede sein.

Obwohl kreisfreie Städte und Landkreise verpflichtet werden, ihre Aufgaben an Dritte zu übertragen, werden ihnen wiederum mit dem Gesetzentwurf und den Durchführungsverordnungen keine Möglichkeiten eingeräumt, die Dritten, die als „Verwaltungshilfe“ tätig werden sollen, zu überprüfen.

Andererseits aber sollen die Kommunen über die Migrationssozialarbeit eine Ombudsstelle finanzieren, damit diese „in Konflikten im Kontext der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz“ tätig werden kann. So sieht es der Entwurf von Anlage 4 zum Entwurf der Durchführungsverordnung vor. Sollte damit die Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltung durch außenstehende Dritte, die nicht dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterworfen sind, beabsichtigt sein, lehnen wir dies ausdrücklich als undemokratisch ab.

Wir fordern, alle aufsichtsrechtlichen Regelungen in dem Gesetzentwurf und in den überreichten Verordnungsentwürfen auf ihre Rechtmäßigkeit und Sinnfälligkeit hin zu überprüfen und zu prüfen.

c) Auch wenn zuzugestehen ist, dass mit dem Gesetzentwurf eine auskömmlichere Finanzierung der Kommunen für die Wahrnehmung dieser in die Zuständigkeit des Landes fallenden Aufgaben angestrebt wird, müssen wir doch darauf hinweisen, dass der Grundsatz der strikten Konnexität und die durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hierzu entwickelten Grundsätze nicht eingehalten werden. Beispielsweise verlangt eine Kostenerstattung in pauschalierter Form eine fundierte Prognose. Erforderlich ist eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.

Das erfolgt nicht. Unser Verband hat beispielsweise Ende 2013 gemeinsam mit den kreisfreien Städten deren Aufwand und Ertrag für das Jahr 2012 für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern zusammengetragen. Dies bezog sowohl den Aufwand für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG als auch für den Personenkreis im Bezug nach § 2 AsylbLG ein. Die Unterdeckung der kreisfreien Städte war erheblich. Vor allem hat sie aber auch variiert. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Asylbewerber in dem Jahr lagen danach für 2012 bei 9.700 Euro in einer Stadt bis 11.800 Euro in einer anderen Stadt.

Zwischen 10.550 und 14.500 Euro im Durchschnitt pro Leistungsberechtigtem lagen die Ausgaben der kreisfreien Städte in 2013, wie ihre Angaben auf Grund einer Umfrage des Sozialministeriums im August 2014 zeigen. Leider wurde diese Umfrage durch das Ministerium trotz unserer diesbezüglichen Anfrage zu keiner Zeit gemeinsam ausgewertet.

Bereits im März 2015 haben wir dem Sozialministerium mitgeteilt, dass eine Orientierung an den Richtlinien für Kosten der Unterkunft der kreisfreien Städte und Landkreise nicht tauglich ist, weil in den Richtlinien nicht alle Kosten abgebildet sind, die bei einer Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen anfallen und notwendig sind. Insofern ist uns unverständlich, dass der Gesetzentwurf und der Entwurf einer Erstattungsverordnung gleichwohl auf die KdU-Richtlinien Bezug nehmen, zumal das genaue Vorgehen des Landes bei der Berechnung und Kalkulation im Unklaren bleibt.

**aa)** Es wird weder eine Prognose über Fallzahlentwicklung und Ausgabenentwicklung angestellt, noch werden die Auswirkungen des Gesetzes auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte in den Blick genommen.

Ein Finanztableau, aus dem sich die Einnahmen des Landes auf Grund der Verabredung mit dem Bund, Stichwort 670 Euro pro Asylbewerber pro Monat, die finanziellen Auswirkungen von Änderungen des brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs des Landesaufnahmegesetzes ergeben, fehlt.

**bb)** Vielmehr hält der Gesetzentwurf bei einigen Finanzierungstatbeständen, wie bei der Pauschale für Personen im Sinne von § 4 Nr. 1 LAufnG-E oder wie bei der Investitionspauschale, an Beträgen fest, die nunmehr seit fast 20 Jahren bestehen. Eine Überprüfung der Auskömmlichkeit dieser Pauschalen, eine Preisangleichung oder ähnliches, wird nicht vorgenommen. Der Regelsatz in der Sozialhilfe hingegen, der in der Pauschale nach § 14 Abs. 1 LAufnG-E gar nicht enthalten, aber von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe unter Umständen zu tragen ist, ist seit 1998 vielfach angepasst und erhöht worden.

**cc)** Da in dem Gesetzentwurf häufig davon die Rede ist, dass nur die angemessenen und notwendigen Kosten, die für Leistungsberechtigte aufgewendet wurden, erstattet werden, birgt der Gesetzentwurf für die kreisfreien Städte und Landkreise überdies erhebliche Finanzierungsrisiken.

Beispielsweise greift die Bundespolizei Ausländer an der Grenze oder auf Bahnhöfen auf und verlangt vom für das jeweilige brandenburgische Gebiet zuständigen Sozialhilfeträger, dass dieser bis zur Überführung an die Erstaufnahmeeinrichtung notwendige Verpflegungskosten oder die Fahrtkosten trägt. Da die Ausländer aber noch nicht registriert sind, sie vielmehr die Pflicht haben, sich unverzüglich zur Erstaufnahmeeinrichtung zu begeben, und sie der jeweiligen Kommune auch noch nicht durch die ZABH zugewiesen sind, stellt sich die Rechtsfrage, ob es sich um einen Leistungsberechtigten im Sinne des AsylbLG handelt und ob die Kommune entstehende Ausgaben beim Land abrechnen darf.

Die Regelungen zur elektronischen Gesundheitskarte lassen offen, ob kreisfreien Städten und Landkreisen, die bei einem Beitritt zur Landesvereinbarung das komplette Haftungsrisiko tragen würden, Ausgaben auf Grund von Mißbrauch der elektronischen Gesundheitskarte durch den ursprünglich Berechtigten oder durch Dritte, die in den Besitz der Karte gelangt sind, erstattet und ob ihnen ärztlich veranlasste Leistungen, die über § 4 AsylbLG hinausgehen, durch das Land refinanziert werden.

Die Abdeckung solcher Risiken ist bislang völlig unklar.

Ebenso ist nicht geklärt, was der Gesetzentwurf und die Entwürfe der Verordnungen unter Kostennachweisen verstehen. Hierüber ist vor Verabschiedung des Gesetzes zwingend Klarheit zu schaffen.

**dd)** Darüberhinaus wird das strikte Konnexitätsprinzip verletzt, weil den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern neue Aufgaben übertragen werden sollen.

Nach § 2 Abs. 2 LAufnG-E wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 notwendigen und geeigneten Liegenschaften übertragen.

Hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe – anders als dies die Begründung zum Gesetzentwurf darstellt.

Soweit es in § 1 Abs. 1 Satz 2 LAufnG heißt, „Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach Absatz 2 notwendigen Liegenschaften übertragen.“, bezieht sich diese Verpflichtung auf den Personenkreis in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG.

Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, der Drucksache 2/3092 zu dem damaligen Gesetzentwurf für ein Erstes Gesetz zum Abbau des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts, sowie aus der Änderungshistorie zum Landesaufnahmegesetz.

Eine Pflicht der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, richtet sich allein auf den Personenkreis der Spätaussiedler und Vertriebene nach dem Bundesvertriebenengesetz, das 1996, als der damalige Gesetzentwurf erstellt wurde, bezogen auf das Bundesgebiet 172.181 Personen nach 209.409 Personen in 1995. In 2014 kamen laut einer Statistik des Bundesverwaltungsamtes 129 Spätaussiedler nach Brandenburg.

Die Pflicht der amtsfreien Gemeinden und der Ämter richtete sich im ursprünglichen LAufnG ferner auf Ausländer im Sinne des Gesetzes oder in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22. Juli 1998. Die Regelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes geändert. Zunächst hieß es, dass sich die Aufnahmeverpflichtung erstreckt auf Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes ergänzte die Worte „eine Aufenthaltserlaubnis oder“. Die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Städte und Gemeinden wurden in den damaligen Drucksachen nicht beleuchtet.

Die ursprüngliche Pflicht der Ämter und amtsfreien Gemeinden richtete sich demnach auf den Personenkreis der Kontingentflüchtlinge nach dem Kontingentflüchtlingengesetz. Hierunter fielen die jüdischen Emigranten, das waren beispielsweise in 2004 ca. 435 Personen in Brandenburg.

Wenn nun § 2 Abs. 2 LAufnG-E die Ämter und amtsfreien Gemeinden verpflichten will, für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 LAufnG-E notwendige und geeignete Liegenschaften zur Verfügung zu stellen, geht es zum einen in der Sache um etwas ganz anderes, als Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Zum anderen wird der Personenkreis erheblich ausgeweitet, sowohl was Herkunft und ausländerrechtlichen Status der aufzunehmenden Menschen angeht als auch bezogen auf die Zahl der Menschen. Es findet eine qualitative und quantitative Änderung der bisherigen Pflichtaufgabe statt.

Werden die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Grund eines Gesetzes verpflichtet, Aufgaben des Landes wahrzunehmen und behält sich das Land dabei ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vor, mag dies nach Art. 97 Abs. 3 Satz 1 LV möglich sein. Werden die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Diesen Vorschriften der Landesverfassung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Wie vorstehend ausgeführt, werden den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern neue Aufgaben des Landes übertragen. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde wird die Sonderaufsicht übertragen (§ 17 Abs. 1 LAufnG-E).

Soweit in § 13 LAufnG-E vorgesehen ist, dass die Landkreise zum Ausgleich der den Ämtern und amtsfreien Gemeinden entstehenden Kosten verpflichtet sind, ist diese Vorschrift nicht geeignet, Art. 97 Abs. 3 LV gerecht zu werden. Veranlasser der neuen Aufgaben ist der Landesgesetzgeber und gegen das Land Brandenburg richtet sich der Anspruch der Ämter und amtsfreien Gemeinden

auf einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Das Land kann nicht auf eine Zuständigkeit der Landkreise verweisen, zumal diese sich zu einem erheblichen Teil über die Kreisumlage finanzieren, womit die Ämter und amtsfreien Gemeinden ihre Ausgaben im Bereich einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung praktisch selbst tragen würden.

Die Begründung zu § 13 Abs. 3 LAufnG-E wiederholt Ausführungen aus der Drucksache 2/5748, wonach die Erstattung durch den Landkreis sich auf die Erstattungsleistungen beschränken soll, die der Landkreis vom Land erhalten hat. Der Verweis auf diese damalige Begründung zu § 6 Abs. 4 LAufnG ist fehlgehend. Eine Wiederholung dieser Begründung verbietet sich, weil Art. 97 Abs. 3 LV mit Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 7. April 1999 geändert wurde.

Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 LAufnG-E ist mithin verfassungswidrig und verletzt die amtsfreien und die amtsangehörigen Gemeinden in ihren Rechten.

**d)** Bereits in unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie haben wir bemängelt, dass der Gesetzentwurf bis auf wenige Ausnahmen nur auf die kreisfreien Städte und Landkreise abstellt. Auch wenn diese Aufgabenträger im Rahmen der Unterbringung sind, leben die Flüchtlinge und Asylbewerber in den Städten und Gemeinden. Es bedarf daher auch Regelungen, wie die Kosten der Städte und Gemeinden refinanziert werden.

Der Entwurf des Landesaufnahmegesetzes berücksichtigt nicht den Aufwand, den die gesamte kommunale Familie mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie der Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen hat. Viele Städte und Gemeinden, in denen sich eine Gemeinschaftsunterkunft oder ein Wohnungsverbund befindet, haben zusätzliche Aufgaben zu leisten, mehr Bürger- oder Einwohnerversammlungen durchzuführen, Kitaplätze zu errichten, Dolmetscher und Sprachmittler zu finanzieren, bei den Meldeämtern und den Ordnungsämtern sind die Aufgaben angestiegen, Bauhöfe müssen häufiger ausrücken. Gemeinden und ihre Wohnungsgesellschaften erhalten für die Zurverfügungstellung von Wohnraum für Asylbewerber und Flüchtlinge vom Landkreis nicht den erforderlichen Mietzins. Die Unterstützung der vielen Ehrenamtlichen erfolgt vielfach durch die Gemeinden.

Soweit Ausländer durch die Bundespolizei aufgegriffen werden und eine Zuführung zur Erstaufnahmeeinrichtung nicht unmittelbar möglich ist, werden die Gemeinden um Amtshilfe gebeten. Eine Kostenerstattung findet unserer Kenntnis nach nicht statt.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg fordert bereits seit mehreren Monaten, dass die Städte und Gemeinden in Brandenburg finanzielle Unterstützung durch das Land bekommen, damit sie ihrer neuen Aufgabe besser nachkommen können.

Mit diesem Schreiben erneuern wir unsere Forderung gegenüber dem Land, die Städte und Gemeinden, in denen Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht sind, finanziell zu unterstützen. Vor Ort fallen zahlreiche Aufgaben an, die erfüllt werden sollen und ohne die Städte und Gemeinden wird eine Integration der Menschen nicht möglich sein. Zwar handelt es sich bei dem Gesetzentwurf nicht um ein Gesetz, das der Integration dient, insofern bedürfte es eines Landesintegrationsgesetzes. Gleichwohl können die Städte und Gemeinden angesichts des erheblichen Aufwanzuwachses nicht weiter abwarten.

Wir schlagen daher vor, dass denjenigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Asylbewerber und Flüchtlinge leben, durch das Land eine Jahrespauschale pro Flüchtling, der neu ankommt, einmalig gewährt wird. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Gemeinden in

eigener Zuständigkeit. Bedingung ist lediglich, dass die Mittel vollständig für die Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet werden.

### III.

Im Einzelnen

#### **Zu § 2 LAufnG-E - Aufgaben**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 LAufnG-E heißt es, dass dann, wenn Dritten Aufgaben zur Ausführung übertragen werden, die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich bleiben. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird dazu ausgeführt, es handele sich um „Verwaltungshilfe“.

Wir halten es für erforderlich, dass durch das Land rechtlich einwandfrei abgeklärt wird, ob es sich tatsächlich um eine Aufgabenübertragung der kreisfreien Städte und Landkreise auf Dritte handelt oder darum, dass die Kommunen mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschließen und die Dritten praktisch eine Sachleistung erbringen. Aufgabenträger bliebe bei der letzteren Variante die Stadt oder der Landkreis. Soweit es in der Begründung heißt, es handele sich um „Verwaltungshilfe“, sei darauf hingewiesen, dass es diese nach den Kommentierungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz als Begriff für Verwaltungshandeln lediglich im Einigungsvertrag gab. Auf den Begriff der Verwaltungshilfe wird in der Begründung immer wieder zurückgegriffen, sowohl soweit es um den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft geht, als auch bei der Migrationssozialarbeit. Es sollte vor Verabschiedung des Gesetzes geklärt werden, was unter der Aufgabenübertragung in § 2 Abs. 1 Satz 2 und in § 12 LAufnG-E verstanden wird.

Nach § 2 Abs. 2 LAufnG-E wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eine neue Aufgabe übertragen. Da das strikte Konnexitätsprinzip nicht beachtet wird, halten wir die Regelung für verfassungswidrig.

Der Sache nach werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden verpflichtet, bebaute Grundstücke zur Verfügung zu stellen, damit alle in § 4 LAufnG-E genannten Personenkreise vorläufig oder dauerhaft in Brandenburg wohnen können.

Weiter bedeutet die Regelung eine Entlastung der Landkreise, folgt man den Ausführungen in der Begründung zu § 10 Abs. 1 Satz 1 LAufnG-E. Dort heißt es „Zur Erfüllung ihrer Pflicht, können die Landkreise auf die Erfüllung der Bereitstellungspflicht der Ämter und amtsfreien Gemeinden im Wege des sonderaufsichtlichen Vorgehens nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 18 zurückgreifen.“ Die Entlastung der Landkreise besteht zum einen darin, dass sie von ihrer eigenen Pflicht, die ihnen im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen aufzunehmen und in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen (§ 9 Abs. 1 LAufnG-E), befreit werden. Zum anderen liegt die Entlastung im finanziellen Bereich, denn im Gegensatz zu privaten Vermietern und Betreibern können sie bei den Ämtern und amtsfreien Gemeinden kostengünstig auf Gebäude und Grundstücke zugreifen, weil sie diesen gegenüber nur „zum Ausgleich aus den ihnen vom Land erbrachten Erstattungsleistungen verpflichtet“ sind.

Mit dieser Aufgabenverlagerung von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden und mit der Regelung in § 2 Abs. 2 LAufnG-E sind wir keinesfalls einverstanden.

Wir fordern, § 2 Abs. 2 LAufnG-E ersatzlos zu streichen.

#### **Zu § 4 LAufnG-E – Aufzunehmender Personenkreis**



Die Regelung zu dem aufzunehmenden Personenkreis ist bürgerunfreundlich, weil sie aus sich heraus nicht verständlich ist. Ganz besonders zu kritisieren ist, dass der Verfasser des Gesetzentwurfs zur Erläuterung der verschiedenen Personengruppen auf das bisherige Gesetz und damit auf Erläuterungen einer Drucksache aus dem Jahr 1996 verweist. Das ist unakzeptabel.

Nach § 4 Nr. 6 LAufnG-E erstreckt sich die Aufnahmeverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte auch auf unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, welche nach § 15a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind. Zu der Tatsache, dass diese Ausländer unerlaubt eingereist sind, tritt hinzu, dass sie auch keinen Asylantrag stellen wollen. Eine Weiterverteilung in die Landkreise und kreisfreien Städte wird von uns abgelehnt. Vielmehr sollten diese Ausländerinnen und Ausländer bis zu ihrer Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben.

### **Zu § 5 LAufnG-E - Erstaufnahme**

In dieser Vorschrift wird die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens für die Personengruppe nach § 4 Nr. 1, 2 und 3 b) LAufnG-E dem Landesamt für Soziales und Versorgung zugewiesen. In allen anderen Fällen der Erstaufnahme von in § 4 LAufnG-E genannten Personen soll die Zentrale Ausländerbehörde zuständig sein. Erstmals werden in einem Gesetz beide Behörden konkret benannt.

Unverständlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Regierungskoalition sich für eine Verwaltungsstrukturreform ausgesprochen hat, weshalb die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens nicht von *einer* Behörde realisiert wird.

Zudem ist unverständlich, weshalb die Behörden genau benannt werden und nicht - wie sonst in Gesetzen üblich - auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ministers verwiesen wird. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass hier mit Blick auf die Funktionalreform versucht wird, Entscheidungen vorwegzunehmen. Klare Strukturen sind, gerade in angespannten Situationen wie bei der derzeitigen Flüchtlingssituation in Deutschland, von Vorteil.

Zur Vermeidung von „Reibungsverlusten“ sollte das Verfahren in den Geschäftsbereich *eines* Ministeriums überführt werden.

### **Zu § 6 LAufnG-E - Verteilungsverfahren**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 LAufnG-E soll geregelt werden, welche Personengruppen aus § 4 verteilt und zugewiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir eine Verteilung und Zuweisung von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten akzeptieren, wenn deren Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde. Alle anderen Personen müssen bis zu ihrer Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten haben regelmäßig keinen Anspruch als Asylbewerber in Deutschland anerkannt werden. Entsprechend gilt es in der Zuständigkeit des Bundes und des Landes ein schnelles Verfahren durchzuführen. Eine Verteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte würde in diesen Fällen nur unnötig Ressourcen binden.

Nach § 6 Abs. 3 LAufnG-E findet gegen die Verteilung und die Zuweisung kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich nicht, ob die Regelung das Rechtsbehelf- und Rechtsmittelverfahren für die verteilten und zugewiesenen Personen betrifft oder ob kreisfreien Städten und Landkreisen eine etwa vorhandene Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs gegen die Zuweisungsentscheidung genommen wird und sie sofort jeweils das Klageverfahren einleiten können bzw. müssen. Wir bitten um Klarstellung.

Nach welchem Schlüssel die Personen auf die kreisfreien Städte und in die Landkreise verteilt werden sollen, ergibt sich aus dem noch unfertigen Entwurf einer Durchführungsverordnung. Eine Stellungnahme, Hinweise und Anmerkungen zu dem Entwurf der Durchführungsverordnung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir begrüßen es, dass nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LAufnG-E die Aufnahmequote oder das Aufnahmesoll anteilig verringert werden soll, wenn sich im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Landkreises eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes befindet. Städte und Gemeinden, in denen sich eine Erstaufnahmestelle befindet, wie Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain, sind im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden über Gebühr belastet und ihre Aufnahmefähigkeit und Integrationskraft sind an ihren Grenzen. Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, dass es eine solche Regelung gibt.

Soweit § 3 Abs. 4 des DVO LAufnG-E eine die Einzelheiten regelnde Vorschrift enthält, weisen wir auf folgendes hin. Eine Berücksichtigung von 5 % des Aufnahmesolls bei Vorhandensein einer Erstaufnahmeeinrichtung mit 400 Personen erscheint uns zu gering. Das Vorhandensein einer Erstaufnahmeeinrichtung mit 400 Personen oder mehr stellt im Verhältnis zur Aufnahmepflicht der jeweiligen kreisfreien Stadt oder des jeweiligen Landkreises doch eine beträchtliche Belastung dar.

Ferner soll die Reduzierung des Aufnahmesolls ins Verhältnis gesetzt werden zur Aufnahmequote der Kommune. Dies führt zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass beispielsweise die Stadt Brandenburg an der Havel oder die Stadt Frankfurt (Oder), obwohl sie über weniger Fläche und eine geringere Einwohnerzahl verfügen und damit bei Vorhandensein einer Erstaufnahmeeinrichtung mit 400 Personen stärker belastet wären, in ihrem Aufnahmesoll weniger von der Regelung profitieren würden. Frankfurt (Oder) erhielte beispielsweise nur 33 Personen „gutgeschrieben“, wohingegen ein Landkreis, der entsprechend der Einwohnerzahl erheblich mehr Menschen aufzunehmen hätte, über 100 Personen wegen der 5 %-Regelung weniger aufzunehmen hätte. Wir bitten, die Regelung nochmals zu überdenken.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 LAufnG-E teilt das Sozialministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde den kreisfreien Städten und Landkreisen den monatlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 LAufnG-E sind die kreisfreien Städte und Landkreise zur kontinuierlichen Erfüllung ihres Aufnahmesolls verpflichtet. Da diese Pflicht mit sonderaufsichtlichen Mitteln kontrolliert wird und dem Land mit dem Gesetz Maßnahmen der Ersatzvornahme und ähnliche Durchgriffsmittel eingeräumt werden sollen, worauf in der Begründung zu dieser Vorschrift eigens hingewiesen wird, ist es zwingend notwendig, dass das Land seinen vorgelagerten Pflichten nachkommt.

Das heißt, es ist zwingend zu klären, *welche* Behörde nun dafür zuständig sein soll, den Kommunen mitzuteilen, wie das monatliche Aufnahmesoll ist.

Hier scheint der Entwurf der Durchführungsverordnung nicht mit dem Gesetzestext übereinzustimmen, denn in § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Durchführungsverordnung, sowie auch in § 3 DVO LAufnG-E, ist von der Zentralen Ausländerbehörde die Rede.

Weiter muss zwingend eine Regelung aufgenommen werden, *bis zu welchem Zeitpunkt* das monatliche Aufnahmesoll bekannt gegeben wird. Unserer Auffassung nach muss dies bis zum Mai des Vorjahres feststehen, damit in den kommunalen Haushalten Vorsorge getroffen und die Planung auf das Aufnahmesoll eingestellt werden kann.

Soweit es in § 1 Abs. 4 und 5 DVO LAufnG-E heißt, das Landesamt für Soziales und Versorgung sowie die Zentrale Ausländerbehörde würden den kreisfreien Städten und Landkreise die Zahl der aufgenommenen Personen erst im Folgemonat, also nach der Verteilung, mitteilen, entspricht dies

nicht dem Gesetzentwurf, § 6 Abs. 5 LAufnG-E. Das LASV wird mit dem Gesetzentwurf verschiedentlich mit Aufsichtsbefugnissen ausgestattet. Dem Sozialministerium sollen über die reguläre Sonderaufsicht hinausgehende Befugnisse eingeräumt werden. Da in der Vergangenheit den kreisfreien Städten sonderaufsichtliche Maßnahmen angedroht wurden, für den Fall, dass sie ihr Aufnahmesoll nicht erfüllen, kann es keinesfalls angehen, wenn das Land den Kommunen gegenüber erst im Nachgang nach der Aufnahme das „Aufnahmesoll“ mitteilt. Das ist widersinnig.

Zur Anrechnung der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer muss darauf hingewiesen werden, dass diese mit dem 18 Lebensjahr nicht automatisch in das Asylbewerberleistungsgesetz wechseln. Vielmehr ist nach Jugendhilferecht zu beurteilen, inwieweit sie noch Maßnahmen der Jugendhilfe benötigen. Gleichwohl scheint es richtig, die Zahl der aufgenommenen Jugendlichen mit Eintritt der Volljährigkeit dem Aufnahmesoll nach § 6 Abs. 5 Satz 4 LAufnG-E zuzurechnen.

### **Zu § 7 LAufnG-E Landesinterne Umverteilung**

Bereits § 7 LAufnG-E enthält vier Tatbestände aus denen heraus eine Ausländerbehörde Umverteilungen vornehmen kann. Mitarbeiter von Kommunalverwaltungen und erst recht diejenigen aus den Ordnungsbehörden wissen, was unter öffentlichem Interesse und unter öffentlicher Sicherheit und Ordnung verstanden wird. Bereits diese beiden Tatbestände gewähren zahlreiche Möglichkeiten, um eine Umverteilung zu begründen. § 7 Abs. 1 Satz 3 LAufnG-E wiederum führt auf, wann die aufnehmende Ausländerbehörde ihr Einvernehmen erteilen muss, so dass auch hier beispielhaft und nicht abschließend Tatbestände aufgezählt werden.

Aus welchem Grunde der Verordnungsgeber meint, zu § 7 Abs. 1 LAufnG-E noch weit mehr als zehn weitere Tatbestände schaffen zu müssen (§ 5 DVO LAufnG-E), bleibt unerfindlich. Dies gilt umso mehr, als sich die im Entwurf der Durchführungsverordnung benannten Tatbestände überschneiden, weil sie beispielsweise alle Straftaten schildern und mithin stets die öffentliche Sicherheit verletzt wäre.

Wir sprechen uns dafür aus, § 5 DVO LAufnG-E zu streichen. In der Folge sollte dann auch die Ermächtigungsgrundlage in § 7 Abs. 3 LAufnG-E entfallen.

§ 6 DVO LAufnG-E erscheint uns ebenfalls entbehrlich. Wichtiger ist, der entscheidenden Ausländerbehörde die Möglichkeiten nach § 50 AsylG einzuräumen und zu klären, welche Verfahrensrechte der betroffene Ausländer hat.

Soweit in § 6 Abs. 3 und 4 DVO LAufnG-E auf § 2 Abs. 1 LAufnG-E Bezug genommen wird, würden die Ausländerbehörden sich selbst unterrichten? Oder ist gemeint, dass der entscheidende Landkreis alle anderen Landkreise und die kreisfreien Städte unterrichtet?

### **Zu § 8 LAufnG-E Landkreisinterne Verteilung**

§ 8 LAufnG-E sieht vor, dass die Landkreise durch Satzung eine eigene Quote zur gleichmäßigen und zur vorläufigen oder dauerhaften Unterbringung der Personen nach § 4 in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern festlegen können sollen.

Die Regelung sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Zuständig für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen beziehungsweise des gesamten in § 4 LAufnG-E genannten Personenkreises sind die Landkreise (und kreisfreien Städte), § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 LAufnG-E. Sie müssen die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen.

Eine Verteilungsquote bezogen auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter läuft deshalb mangels Aufgabenträgerschaft ins Leere.

### **Zu § 9 LAufnG-E Aufnahme und vorläufige Unterbringung**

Nach § 9 Abs. 5 Satz 2 LAufnG-E soll die Verweildauer von Personen nach § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG-E in einer Gemeinschaftsunterkunft einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Diese Vorschrift ist zu streichen. Landkreise und kreisfreie Städte handeln gesetzeskonform. Soweit eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft notwendig wird, hängt dies mit äußeren Faktoren zusammen. Die Situation wird aber nicht dadurch gebessert, dass man eine solche deklaratorische Frist ins Gesetz aufnimmt.

Soweit in § 7 Abs. 6 DVO LAufnG-E ausgeführt ist, die vorläufige Unterbringung der Personenkreise nach § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG-E solle in geeigneten Wohnungen erfolgen, wäre dies nicht gesetzeskonform, weil sich eine derartige Beschränkung in § 9 Abs. 5 LAufnG-E nicht findet. Der weitere Satz, dass eine Unterbringung in Wohnungsverbänden einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten solle, widerspricht wiederum § 9 Abs. 5 Satz 2 LAufnG-E. Auch deshalb sollte § 7 Abs. 6 DVO LAufnG-E gestrichen werden.

In der Begründung zu § 9 Abs. 6 LAufnG-E heißt es, die Rechtsverordnung könne auch Ausführungen zur Angemessenheit der Verweildauer in vorläufigen Unterkünften machen. Eine solche Regelung in einer Rechtsverordnung wäre nicht durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Insbesondere würde die Rechtmäßigkeit einer solche Regelung vor dem Hintergrund von § 53 AsylG zu prüfen sein.

### **Zu § 10 LAufnG-E Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LAufnG-E sollen für die vorläufige Unterbringung Liegenschaften genutzt werden, die in ihrer Beschaffenheit den Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, die Lage der Liegenschaft und die Anbindung an die Infrastruktur diene der Integration den Menschen. Nur in begründeten Ausnahmefällen könne von § 10 Abs. 1 Satz 2 LAufnG-E abgewichen werden.

§ 8 DVO LAufnG-E konkretisiert, es sollen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in zumutbarer Weise erreichbar sein, insbesondere durch Anbindung der Liegenschaft an den öffentlichen Personennahverkehr.

Wir sprechen uns dafür aus, beide Vorschriften zu streichen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind unter Beachtung der in einer Kommunen vielfältigen Interessen und zu berücksichtigenden Belange stets bemüht, Standorte für die vorläufige Unterbringung auszuwählen, die allen Belangen in einem ausgewogenen Maße gerecht werden. So sind Belange der Raumordnung, des Naturschutzes, des Trinkwasserschutzes, der Bauordnung, des Denkmalschutzes, des Brandschutzes und des Immissionsschutzes ebenso zu berücksichtigen wie die finanziellen Möglichkeiten der Kommune, Vorhandensein von eigenem Eigentum, der für die Errichtung, Erschließung oder Renovierung notwendige finanzielle Aufwand, die Belange der Standortgemeinde, Belange der Anwohnerschaft und des umliegenden Gewerbes, Möglichkeiten der Ehrenamtes, der Versorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarf, das Vorhandensein von Freizeitangeboten oder sozialen Angeboten. Vor diesem Hintergrund und der ohnehin schon vielfach zu berücksichtigenden Aspekte sollte der Landesgesetzgeber Abstand davon nehmen, die Kommunen noch zusätzlich zu verpflichten.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 LAufnG-E ist das Landesamt für Soziales und Versorgung dafür zuständig zu prüfen, ob in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung die Mindeststandards eingehalten sind. Diese Prüfung soll regelmäßig erfolgen. Ausweislich der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll die bisherige Praxis des Landesamtes erweitert werden, auch um stets als „Sonderaufsichtsbehörde“ die gesetzmäßige Aufgabenerfüllung zu prüfen.

Damit erhält das Landesamt für Soziales und Versorgung die Stellung einer polizeilichen Ordnungsbehörde, wobei unklar bleibt, ob die Kontrollen des Landesamtes der Überprüfung der Kommunen dienen oder der Überprüfung des Betreibers einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Allerdings wird die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung nicht abgegrenzt zur Zuständigkeit anderer Behörden, auch bleibt die Zielrichtung des Landesamtes bei der Überprüfung unklar.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 LAufnG-E soll das Landesamt für Soziales und Versorgung zur Abwendung eines Aufnahmenotstandes oder in anderen „besonderen Zugangssituationen“ befristet Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestbedingungen der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zulassen. Dem voran geht ein Antragsverfahren. Die Kommune muss eine Reihe von Unterlagen und Konzepten vorlegen, ehe das Landesamt eine – befristete – Genehmigung vorlegt. Das gesamte Verfahren ist überaus verwaltungsaufwendig.

Unserer Auffassung nach sollte § 10 Abs. 4 LAufnG-E gestrichen werden. Der Zweck der Vorschriften ist nicht erkennbar. Das Verfahren bindet nur Personal, das gerade in wegen der Flüchtlingssituation angespannten Zeiten fruchtbringender eingesetzt werden könnte.

### **Zu § 11 LAufnG-E Nutzungsverhältnis und Entgelt**

§ 11 LAufnG-E regelt den Inhalt von Benutzungsordnungen und Entgeltsatzungen für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LAufnG-E bedarf die Satzung nach § 11 Abs. 2 LAufnG-E einer Genehmigung durch das für Soziales zuständige Ministerium. Diese Genehmigungspflicht stellt ein bürokratisches Hemmnis dar. Es ist uns unbegreiflich aus welchem Grund das Land Brandenburg in diesem Fall an einem solchen Genehmigungserfordernis festhalten will. In vielen anderen Gesetzen verzichtet der Landtag Brandenburg zugunsten der Verwaltungsvereinfachung und des Abbaus von Bürokratiekosten auf solche Tatbestände.

### **Zu § 12 LAufnG-E Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit**

§ 12 Abs. 1 LAufnG-E sieht vor, dass die kreisfreien Städte und Landkreise die aufgenommenen Personen durch Migrationssozialarbeit unterstützen. Grundsätzlich ist die Absicht des Landes, die Migrationssozialarbeit in die Zuständigkeit der Kommunen zu geben mit der Maßgabe, dass freie Träger zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen werden, zu begrüßen. Allerdings sollte die Entscheidung, ob die Leistung vergeben wird, als Kann-Regelung ausgestaltet werden. Zudem sind die im Entwurf vorliegenden Standards zu umfangreich.

Die Aufgabenwahrnehmung soll, so sieht es § 12 Abs. 2 LAufnG-E vor, auf nichtstaatliche Träger übertragen werden. Der Entwurf der Durchführungsverordnung formuliert zahlreiche Regelungen, die bei der Übertragung der Aufgabe der Migrationssozialarbeit auf nichtstaatliche Organisationen durch die kreisfreien Städte und die Landkreise zu beachten sind. Nicht nur, dass in dem Entwurf der Durchführungsverordnung ein Paragraph mit sechs Absätzen in allen Einzelheiten die einzuhaltenden Bedingungen für Migrationssozialarbeit festlegt, Anlage 4 zum Entwurf der Durchführungsverordnung umfaßt acht Seiten weiterer Anforderungen. Angesichts dieses umfangreichen Regelwerkes spricht viel dafür, dass die kreisfreien Städte und die Landkreise die Aufgabe der Migrationssozialberatung selbst wahrnehmen.

Vor dem Hintergrund, dass die Erstattungsbehörde die Einhaltung all dieser Vorschriften regelmäßig überprüfen soll, scheint es uns angebracht, dass die Kommunen die Aufgabe selbst erfüllen,

ihnen zumindest die Möglichkeit hierzu offen steht. Tatsächlich handelt es sich nach § 1 Abs. 1 LAufnG-E um eine hoheitliche Aufgabe. Dann können die Kommunen dafür einstehen, dass die vorgegebenen Standards alle eingehalten werden.

Wir schlagen daher vor, in § 12 Abs. 2 LAufnG-E das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen. Die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Landkreise und kreisfreien Städte, ob sie die Aufgabe selbst wahrnehmen oder übertragen wollen, stellt zudem einen unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte dar.

### **Zu § 13 LAufnG-E Kostentragung und Kostenerstattung**

Nach § 13 Abs. 1 LAufnG-E tragen die Landkreise und kreisfreien Städte die Kosten der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. § 13 Abs. 2 Satz 2 LAufnG-E weist darüber hinaus aus, dass für Leistungen, die die kreisfreien Städte und Landkreise nach anderen Vorschriften oder im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung erbringen, ein Ausgleich nicht gezahlt wird.

Damit wird es erforderlich, die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Leistungsgesetzen und zur kommunalen Selbstverwaltung zu beschreiben. Andernfalls riskieren die Kommunen, dass die Erstattungsbehörde eine Erstattung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift ablehnt.

Zu klären ist darüber hinaus, ob Leistungen, die die kreisfreien Städte und Landkreise erbringen, beispielsweise weil ihnen die Bundespolizei Ausgaben in Rechnung stellt, erstattet werden. So werden kreisfreien Städten Aufwendungen für Transport und Verköstigung der aufgegriffenen illegalen Personen in Rechnung gestellt. Die Bundespolizei beruft sich auf § 10 a AsylbLG.

Das eine Problem liegt darin, dass diese Personen noch nicht verteilt sind und daher der Landeszuständigkeit unterliegen (AsylbLG ist eine übertragene Aufgabe). Wenn die Personen im Nachgang woanders hin verteilt werden (was sehr wahrscheinlich ist), kann nicht mal eine Kostenerstattung angemeldet werden.

Das weitere Problem liegt darin, dass der im AsylbLG benannte Personenkreis diese Personen nicht umfasst, insofern besteht für die aufgegriffenen Personen noch keine Zuständigkeit nach AsylbLG. Für die Kostenerstattung dieser und ähnlicher Ausgaben ist eine Klarstellung erforderlich.

Besonders wichtig ist es, dass sich innerhalb der Landesregierung das Sozialministerium und das Jugendministerium darüber einig sind, welche Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer nach welchem Gesetz finanziert werden. Jugendliche wechseln nicht zwangsläufig mit Erreichen der Volljährigkeit in das LAufnG. Vielmehr prüft das Jugendamt, inwieweit noch Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig und erforderlich sind. Für diese Jugendhilfemaßnahmen benötigt die Kommune eine Erstattung, weshalb wir diesbezüglich für eine klarstellende Regelung plädieren.

Da es in § 13 Abs. 2 Satz 1 LAufnG-E heißt, dass die notwendigen Kosten auf Antrag erstattet werden, ist es völlig unnötig in der Erstattungsverordnung immer wieder auf die Notwendigkeit des Antrages hinzuweisen. Wichtiger ist es, Klarheit darüber zu verschaffen, was unter einem Kostennachweis verstanden wird.

Soweit es in § 13 Abs. 3 LAufnG-E heißt, für die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 LAufnG-E entstehenden Kosten sind die Landkreise zum Ausgleich verpflichtet, weisen wir darauf hin, dass dies nicht der Landesverfassung entspricht.

Nach der Landesverfassung ist das Land zu einem Kostenausgleich verpflichtet und es ist das Land, das dafür zu sorgen hat, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können, Art. 97 und 99 LV. Die Landkreise finanzieren sich ganz überwiegend über eine Umlage, die sie bei den Städten und

Gemeinden erheben. Daher lassen sich unsere Mitglieder nicht auf die Regelung in § 13 Abs. 3 LAufnG-E verweisen. Sie fordern einen eigenständigen Kostenausgleich nach Art. 97 Abs. 3 LV.

### **Zu § 14 LAufnG-E Erstattungspauschalen**

Es fällt schwer, von Pauschalen zu sprechen, da pro Einzelfall spitz abgerechnet wird. Die Pauschalierung besteht möglicherweise darin, dass das Land seine Ausgaben pro Anwendungsfall deckelt.

#### § 14 Abs. 1 LAufnG-E

Die Erstattungspauschale nach § 14 Abs. 1 LAufnG-E für die Aufnahme von Personen nach § 4 Nr. und 2 LAufnG-E, soll einmalig 2.363 Euro betragen. Dieser Betrag ist seit vielen Jahren gleich, während sich der Personenkreis ändert.

#### § 14 Abs. 2 LAufnG-E

Nach dem Entwurf der Erstattungsverordnung ist geplant, die Jahrespauschale zu kürzen, wenn der betreffende Flüchtling oder Asylbewerber nicht das ganze Jahre über im Leistungsbezug ist. Es soll eine tageweise Abrechnung erfolgen (1:360). Das hat zur Folge, dass die Kommune zur Vorbereitung der Abrechnung bezogen auf den Einzelfall und tageweise festhalten muss, wann der Zugang im Einzelfall erfolgte und wann der Abgang. Das Land wiederum muss der Kommune bei einer möglichen Kürzung der Pauschale mitteilen, in welchen Einzelfällen es gekürzt hat. Andernfalls wird die Abrechnung falsch.

Die Abrechnung der Kommune beim Landesamt für Soziales und Versorgung, die Durchführung des Erstattungsverfahrens und die Erstattung erfolgen mithin personenscharf.

Es ist beabsichtigt, unterschiedliche Pauschalen für jede kreisfreie Stadt bzw. jeden Landkreis unter Heranziehung der Richtlinien für die Kosten der Unterkunft zu bilden. Dies lehnen wir ab. Die durch die zuständigen Träger in Richtlinien ausgegebenen Werte für die Kosten der Unterkunft sind für die Vermieter in vielen Fällen in Brandenburg nicht auskömmlich. Der große Teil unserer Mitglieder fordert, dass die Landkreise für die Unterbringung der Asylbewerber den Marktpreis zahlen und auch im Übrigen die Risiken (Marktminderung der Immobilie, zusätzliche Renovierungs- und Instandhaltungskosten) tragen. Dementsprechend sind diese Punkte vom Land bei der Kostenerstattung zu berücksichtigen.

#### § 14 Abs. 3 Satz 1 LAufnG-E

Für die migrationsspezifische Sozialarbeit sollen die kreisfreien Städte und Landkreise für jede Person, für die sie eine Pauschale nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 LAufnG-E erhalten, eine weitere Pauschale erhalten. Bei dieser Pauschale darf es keine Vermischung mit den weiteren für die Migrationssozialarbeit ausgereichten Mittel geben. Die Pauschale soll 756,80 Euro im Jahr betragen.

#### § 14 Abs. 3 Satz 2 LAufnG-E

Wir sehen uns angesichts der zahlreichen Normen und Standards zur Migrationssozialarbeit nicht in der Lage abzuschätzen, ob die für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel auch nur annähernd ausreichend sind.

#### § 14 Abs. 4 LAufnG-E

Ausweislich des Entwurfs der Erstattungsverordnung soll die Verwaltungskostenpauschale lediglich 2,8 % der Leistungen betragen, wobei lediglich die Erstattungsleistungen bezogen auf die Pauschalen und Leistungen aus § 14 Abs. 1, 2 und 5 und § 15 Abs. 2 bis 5 LAufnG-E als Bezugsgrundlage berücksichtigt werden sollen. Unerklärlich ist, warum die Ausgaben für Migrationssozialarbeit

nicht berücksichtigt werden, denn gerade in diesem Bereich scheint ein besonderer Verwaltungsaufwand für die Kommunen zu entstehen, der sich über durchzuführende Vergabeverfahren bis zu Umsetzungskonzepten und deren Rechenschaftsberichten erstreckt.

Ein Prozentsatz von 2,8 % ist nicht auskömmlich für die Aufgaben, die die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung erledigen. Unser Verband hat für die kreisfreien Städte zuletzt Verwaltungskosten zwischen 7 und 9 % der erbrachten Zweckausgaben errechnet.

#### § 14 Abs. 5 LAufnG-E

Die Bewachungskostenpauschale ist nicht auskömmlich. Nach Berechnungen unserer Mitglieder müßte der Stundensatz erheblich höher liegen als bei 15,17 Euro, wie dies der Entwurf der Erstattungsverordnung ausweist.

Eine Sicherheitspauschale soll gezahlt werden, wenn ein Sicherheitskonzept der Polizei vorliegt. Festzustellen ist, dass die Polizeibeamten in ihren Sicherheitskonzepten vermehrt höhere Anforderungen an eine Bewachung der Einrichtungen stellen. Eine Bewachung rund um die Uhr erfordert erheblichen Personaleinsatz.

Wenn das Land die Ausreichung der Sicherheitspauschale vom Vorliegen eines Sicherheitskonzepts abhängig macht, muss es auch die dann entstehenden Ausgaben finanzieren. Die Kommunen können die Forderungen der Landesbediensteten nicht ignorieren, vielmehr müssen sie verantwortungsvoll für die Sicherheit der in der Einrichtung lebenden Menschen die notwendigen Sicherheitsdienste binden.

#### § 14 Abs. 6 LAufnG-E

Die sogenannte Investitionspauschale ist seit vielen Jahren unverändert gering und wird den Ausgaben, die den Kommunen pro Platz, den sie für die Unterbringung errichten, nicht gerecht. Wenn das Land nun wieder denselben Betrag ansetzt, wird das strikte Konnexitätsprinzip verletzt.

Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Pauschale. Vielmehr rechnet das Landesamt für Soziales und Versorgung diese Pauschale spitz ab und wenn eine Kommune tatsächlich einmal mit einem geringeren Betrag pro Platz auskommt, muss sie den überschießenden Betrag an das Landesamt zurückzahlen. Von einer Pauschale kann also nicht die Rede sein.

Es ist zu klären, wie in Zukunft verfahren wird.

### **Zu § 15 LAufnG-E Erstattung nach Kostennachweis**

Mit § 15 Abs. 1 LAufnG-E beabsichtigt das Land, den kreisfreien Städten und Landkreisen die Gesundheitsausgaben zu erstatten, solange die Betroffenen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Weiter beabsichtigt das Land die elektronische Gesundheitskarte gemäß § 264 Abs. 1 SGB V einzuführen. Dies findet unsere Zustimmung, auch wir hatten uns für eine solche Gesundheitskarte ausgesprochen.

Vor dem erklärten Willen der Koalitionsparteien, die Gesundheitsausgaben zu übernehmen, halten wir es für sinnvoll, wenn das Land direkt die Landesvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte mit den verschiedenen Krankenkassen unterzeichnet und die gesetzlichen Krankenkassen die erbrachten Leistungen gegenüber dem Land abrechnen. Wir sprechen uns vor allem deshalb für eine direkte Leistungsbeziehung zwischen Krankenkassen und Land aus, weil hierdurch der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden kann.



Das zur Zeit ins Auge gefasste Verfahren würde bedeuten, dass erst die Krankenkassen gegenüber dem jeweiligen Sozialhilfeträger abrechnen und sodann der Sozialhilfeträger wiederum gegenüber dem Land. Die verwaltungsmäßige Einbindung der Kommunen erscheint uns vollkommen unnötig.

Die zwischen dem Land und den Krankenkassen beratene Landesvereinbarung ist zu unausgewogen, als dass wir unseren Mitgliedern einen Beitritt empfehlen könnten. Tatsächlich sollen sämtliche Risiken den Kommunen überantwortet werden. Eine wegen Ende des Leistungsbezugs oder wegen Missbrauchs ggf. notwendige Sperrung der Gesundheitskarte ist nicht möglich. Die Kassenseite selbst will für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht eintreten. Dies müsse in der Risikosphäre der Leistungsträger verbleiben. Der Leistungsumfang wird durch die Kassen nicht im Einzelnen geprüft, der eingeschränkte Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes müsse durch den Arzt beachtet werden. Rechnungsbelege, die als Kostennachweis dienen könnten, würden die Kommunen nicht erhalten.

Nach § 15 Abs. 2 bis 5 LAufnG-E sollen Leistungen nach § 6 AsylbLG, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Leistungen für Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe sowie die Vorhaltekosten für Einrichtungen auf Antrag und nach Kostennachweis erstattet werden.

Wir begrüßen, dass die für diese Leistungen entstehenden Ausgaben erstattet werden sollen. Allerdings sprechen wir uns dafür aus, den verlangten Kostennachweis möglichst unbürokratisch auszugestalten.

Soweit im Entwurf der Erstattungsverordnung davon die Rede ist, dass für diese Leistungen ein Abschlag von 500 Euro pro Quartal gezahlt werden soll, sollte berücksichtigt werden, dass die Krankenkassen pro Monat bereits für Leistungen nach § 15 Abs. 1 LAufnG-E 200 Euro verlangen. § 15 Abs. 1 LAufnG-E sollte also in eine etwaige Abschlagszahlung für Leistungen nach § 15 Abs. 2 bis 5 LAufnG-E nicht eingezogen werden.

Die den Kommunen entstehenden Vorhaltekosten entstehen ihnen nicht nur bei erstmaliger Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen. Daher sind die Vorhaltekosten auch in Bezug auf vorhandene Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu erstatten. Es ist überhaupt nicht abzusehen, wie sich die Flüchtlingsbewegung weiter entwickelt oder wieviele Asylbewerber brandenburgische Einrichtungen wieder verlassen. Daher müssen das Land und die Kommunen zwischenzeitlich geschaffene Einrichtungen weiterhin vorhalten und dürfen sie nicht voreilig schließen, nur um Kosten zu sparen. Das Land wiederum darf die finanziellen Lasten für die Vorhaltung einer ausreichenden Zahl von Unterbringungsplätzen nicht den Kommunen überlassen, denn diese nehmen eine Landesaufgabe wahr.

Aus dem Grund ist § 15 Abs. 5 LAufnG-E dahingehend zu ändern, dass auch für vorhandene Einrichtungen die Erstattung von Vorhaltekosten auf Antrag gewährt wird.

### **Zu § 16 LAufnG-E Verordnungsermächtigung**

Zu dem Entwurf einer Erstattungsverordnung werden wir gesondert Stellung nehmen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle schon jetzt auf Folgendes.

Es ist zwingend eine Regelung erforderlich, nach der das Landesamt für Soziales und Versorgung den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist, längstens sechs Wochen, bearbeitet haben muss. Soweit die kreisfreien Städte und Landkreise ihre Unterlagen bis zu einem bestimmten Datum im Jahr einzureichen haben, muss seinerseits das Landesamt für Soziales und Versorgung innerhalb einer bestimmten Frist die Abrechnung erstellt haben.

Die Kommunen treten stets in Vorleistung und können mit der Abrechnung und der Kostenerstattung nicht abwarten!

Soweit es in dem Entwurf der Erstattungsverordnung heißt, die Erstattung sei nur zur Erfüllung des im Erstattungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden, erschließt sich uns der Sinn nicht. Es handelt sich um eine Erstattung, das heißt, die Kommunen haben längst eigenes Geld für die Leistungen ausgegeben und rechnen ihre Ausgaben bei dem Land ab. Die Zweckausgaben und die Verwaltungsausgaben sind zum Zeitpunkt der Erstattung schon längst getätigt.

In dem Entwurf der Erstattungsverordnung wird verschiedentlich die Verrechnung als Zahlungsmittel angegeben. Wir bitten dringlichst, dies mit den Regelungen der doppelten Haushaltsführung abzugleichen. Da die Kommunen erst im Folgejahr vom Land die Erstattung erhalten, müssen sie im Jahr, in dem sie die Leistungen erbracht haben, periodenfremde Buchungen vornehmen. Ihre Forderungen, die sie im Rahmen des Erstattungsverfahrens gegenüber dem Land geltend machen, müssen sie in ihren Bilanzen ausweisen, die dann bei Eingang der Erstattungsleistungen aufgelöst werden. Eine Abrechnung und vollständige Abbildung der in den kommunalen Haushalten gebildeten Produkte wird unserer Auffassung nach durch die im Gesetzentwurf und in der Erstattungsverordnung vorgesehenen Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeiten erschwert.

### **Zu § 17 LAufnG-E Sonderaufsichtsbehörde**

Für den Fall, dass unserer Forderung nach Streichung von § 2 Abs. 2 LAufnG-E gefolgt wird, wird § 17 Abs. 1 LAufnG-E entbehrlich. Wir bitten, die Vorschrift zu streichen.

Im Übrigen wiederholen wir unsere gegenüber dem Sozialministerium bereits in unserer Stellungnahme vom Oktober 2015 vorgebrachten Hinweise, in denen wir die Streichung der Regelung auch aus anderen Gründen gefordert haben. Einziger Anwendungsfall für die Sonderaufsicht nach diesem Gesetz ist die Regelung nach § 2 Abs. 2 (Zurverfügungstellung von Grundstücken). Sollte es hier sonderaufsichtlicher Maßnahmen bedürfen, liegen unterschiedliche Auffassungen zwischen Landkreis und Gemeinde bzw. Amt zu Grunde. Insoweit sollte die Aufsicht nicht bei einem der Beteiligten liegen.

Eine Änderung der Regelung würde auch dem in § 132 Abs. 2 BbgKVerf zu Grunde gelegten Aufsichtssystem entsprechen, welches regelt, dass dann, wenn der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde in seiner Aufsichtsfunktion in einer Angelegenheit tätig werden müsste, an der der Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft selbst beteiligt ist, die Entscheidung nicht von ihm, sondern von der obersten Aufsichtsbehörde getroffen wird. In diesem Zusammenhang sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die vorgesehene Regelung zu Wertungswidersprüchen mit § 132 Abs. 2 BbgKVerf führt. Auch aus diesem Grund sollte die Regelung gestrichen werden.

### **Zu § 18 LAufnG-E Sonderaufsichtliche Befugnisse**

In § 18 Abs. Abs. 4 LAufnG-E ist vorgesehen, dass durch die Wahrnehmung eines sonderaufsichtlichen Tätigwerdens entstehende Kosten im Wege der Aufrechnung zu verrechnen sind. Diese Aufrechnungsmöglichkeit sollte gestrichen werden, denn sie dient nicht der Transparenz und der Wahrheit und Klarheit im Haushaltswesen. Vielmehr werden dadurch verschiedene Tatbestände miteinander vermischt, dies führt zu mehr Verwaltungsaufwand in den Fachakten und es wird sehr verwaltungsaufwendig, diese vermischten Tatbestände einer sauberen doppelten Buchführung zuzuführen.

### **Zu § 19 LAufnG-E Datenverarbeitung**

Wir bedauern es sehr, dass das Sozialministerium in § 19 LAufnG-E keine Regelung für den Fall vorgesehen hat, dass die Träger der Aufgaben, die verpflichtet werden Migrationssozialdiensten

Daten zu geben, von diesen nicht gleichfalls Daten erhalten können. So erscheint § 19 LAufnG-E als eine einseitig gestaltete Regelung zu Lasten der Kostenträger. Die Kostenträger werden nun in den Vertragsverhandlungen mit freien Trägern ihre Informationsrechte absichern müssen.

### **Zu § 20 LAufnG-E Überprüfung und Anpassung der Kostenerstattung**

§ 20 LAufnG-E bestimmt, dass 2018, wenn die Erstattung für die kommunalen Aufwendungen in 2017 durch das Landesamt für Soziales und Versorgung abgeschlossen ist, die Bestimmungen zur Kostenerstattung in §§ 14 und 15 LAufnG-E zu überprüfen sind.

Sofern die Pauschalen nach § 14 Abs. 1 bis 5 LAufnG-E die notwendigen Kosten nicht decken, haben die Kommunen einen Anspruch auf rückwirkende Erstattung. Die Höhe dieser Erstattung bezieht sich nicht auf die Differenz zu den tatsächlichen, notwendigen Ausgaben, sondern zu den dann, ggf. in 2018 gebildeten neuen Pauschalen. Dies zeigt, dass zwar in der Abrechnung ein Aufwand getrieben wird, der einer Spitzabrechnung gleich kommt, tatsächlich die Kommunen aber befürchten müssen, auf einem Teil ihrer Ausgaben hängen zu bleiben.

Außerdem ist nicht geregelt, für welche Jahre eine rückwirkende Erstattung der Differenz in den Pauschalen erfolgen soll.

Auch in § 20 Abs. 2 Satz 2 LAufnG-E ist eine Verrechnung von Beträgen, die verschiedene Haushaltsjahre betreffen, vorgesehen. Es wäre der Klarheit dienlich, wenn auf diese Verrechnungen und Aufrechnungen verzichtet würde. Damit ließen sich auf kommunaler Ebene die Rechnungen besser gegeneinander abgrenzen im Jahresabschluss und für die Gerichte würden die vorgetragenen Sachverhalte einfacher zu verstehen sein.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gordes', with a stylized, looped initial 'G'.

Gordes